



Gemeinde Schleife • Friedensstraße 83 • 02959 Schleife

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Kamenzer Straße 13/15

01099 Dresden

Bankverbindungen:

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
Konto-Nr.: 80 001 068 • BLZ: 850 501 00
IBAN: DE26 8505 0100 0080 0010 68
BIC: WELADED1GRL

Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien e.G.
Konto-Nr.: 4 021 046 600 • BLZ: 855 910 00
IBAN: DE07 8559 1000 4021 0466 00
BIC: GENODEF1GR1

Telefon: 035773 7290
Telefax: 035773 72924

Gläubiger-ID: DE59ZZZ00000023933
Steuernummer: 207/149/00189

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Sei/Schu

Datum
02.08.2013

Vollzug Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG)
Sondernutzung von öffentlichen Straßen und deren Nebenanlagen
Anbringen von Wahlplakaten anlässlich der Bundestagswahl 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 04.06.2013 ergeht gemäß § 3 Absatz 1, Ziffer 8 der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Schleife (Sondernutzungs- und Gebührensatzung) vom 07.11.2005 folgender

Bescheid

I.

Der Piratenpartei Deutschland, Landesverband Sachsen wird im Zeitraum vom 05.08.2013 bis 03.10.2013 die Anbringung von Werbeplakaten in der Verwaltungsgemeinschaft Schleife genehmigt.

Diese Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Verkehrssicherheit darf an keiner Stelle beeinträchtigt werden. Die Plakatierung an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig.
2. Die Plakate müssen zur Fahrbahn einen seitlichen Mindestabstand von 0,30 m aufweisen. Der Radfahrer- und Fußgängerverkehr darf nicht beeinträchtigt werden.
3. Im Kreuzungs- und Einmündungsbereich von Straßen ist die Plakatierung erst nach Einhaltung eines Mindestabstandes von 50 m ab Schnittpunkt der Straßen vorzunehmen.

4. Nicht gestattet ist das Anbringen von Wahlwerbung vor Verwaltungsgebäuden, Schulen,
5. Kirchen und Friedhöfen.
6. Am Wahlsonntag, dem 22.09.2013, ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr Wahlwerbung jeder Art im Zugangsbereich der als Wahllokal gekennzeichneten Gebäude verboten.
7. Aus diesem Grunde sind Wahlplakate an diesen Orten rechtzeitig zu entfernen
8. Bei unzulässig angebrachten Wahlplakaten wird einmalig eine von Ihnen benannte Kontaktperson telefonisch zu Entfernung aufgefordert (Anhörung).
9. Für den Fall, dass der Betreffende dieser Anordnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt, werden die Plakate gemäß § 20 SächsStrG kostenpflichtig entfernt.

Das Erfordernis der Auflagen ergibt sich aus den jeweils einschlägigen Vorschriften im Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG), den zutreffenden Wahlgesetzen und den Satzungen der Gemeinden Schleife, Groß Düben und Trebendorf.

II.

Dieser Bescheid ergeht entsprechend § 11, Abs. 2 der Sondernutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Schleife gebührenfrei.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Schleife, Friedensstraße 83, 02959 Schleife, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Steffen Seidlich
Leiter des Amtes für
Planen, Bauen, Bergbau